



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Pfeifer Holz GmbH
Unterbernbach
Mühlenstraße 7
86556 Kühbach

Aktenzeichen: 43-1711-1/00.03
Ansprechpartner: Hildegard Grimmeiß
Zimmer: 4
Telefon: 08251 92-343
Telefax: 08251 92-480 343
E-Mail: hildegard.grimmeiss@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 08. August 2023

**Immissionsschutzrecht;
hier: Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom
16.06.2023**

Anzeige: Umstellung auf Kombi-Brenner bei der RTO und beim Dampferzeuger der Klotzherstellung für den wahlweisen Betrieb mit Erdgas oder neu: Heizöl

Anlagenbetreiber: Pfeifer Holz GmbH, Unterbernbach, Mühlenstraße 7, 86556 Kühbach

Anlage: zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatte mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag
[Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]

Standort: Flur-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid

1. Freistellungserklärung

Die mit Schreiben vom 24.01.2023, eingegangen am Landratsamt Aichach-Friedberg am 26.01.2023, ergänzt durch E-Mails vom 23.02.2023, 27.02.2023, 26.05.2023, 14.06.2023, 27.06.2023 und zuletzt vom 18.07.2023 angezeigte Änderung (Umstellung auf Kombi-Brenner bei der RTO und beim Dampferzeuger der Klotzherstellung für den wahlweisen Betrieb mit Erdgas oder neu: Heizöl) der Anlage zur Herstellung

von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag (Spanklotzproduktion) der Pfeifer Holz GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach bedarf keiner Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).

2. Anordnungen

2.1 Umstellung auf Kombibrenner beim Dampferzeuger (Dampfkesselanlage)

2.1.1 *Begrenzung der Feuerungswärmeleistung, zulässiger Brennstoffeinsatz*

2.1.1.1 Die maximale Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage darf in jedem Betriebszustand des Zweistoffbrenners unter Einsatz der zulässigen Brennstoffe folgende Werte nicht überschreiten:

- a) **Erdgas der 2. Gasfamilie Gruppe H ; Heizwert H_U 10,35 kWh /Nm³, Feuerungswärmeleistung 1782 kW, entsprechend einem Brennstoffdurchsatz von 172 Nm³/h**
- b) **Heizöl EL nach DIN 51603 „Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil1, Heizöl EL Mindestanforderungen“ in der jeweils gültigen Fassung, Heizwert H_U 11,89 kWh/kg Feuerungswärmeleistung 1781 KW, entsprechend einem Brennstoffdurchsatz von 150 kg/h.**

2.1.1.2 In jedem Betriebszustand der Dampfkesselanlage darf der Zweistoffbrenner des Dampfkessels nur mit jeweils **einem** der in der Nebenbestimmung unter Nummer 2.1.1.1 zugelassenen Brennstoffe betrieben werden. Ein Anlagenbetrieb mit einem zeitgleichen Einsatz beider zulässiger Brennstoffe (Mischfeuerung) ist nicht zulässig.

2.1.2 *Emissionsbegrenzung; zulässiger Abgasverlust und Rußzahl*

2.1.2.1 Die Massenkonzentration luftfremder Stoffe im Abgas der Dampfkesselanlage darf ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage in allen Betriebszuständen der Anlage unter Berücksichtigung des Anlagenbetriebes mit den zulässigen Brennstoffen **jeweils** die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Einsatz von Erdgas der 2. Gasfamilie Gruppe H

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³

Heizöl EL nach DIN 51603

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Volumenprozent.

- 2.1.2.2 Im Betrieb der Dampfkesselanlage hat die Betreiberin sicherzustellen, dass bei Einsatz des Brennstoffes Heizöl EL im Abgas der Dampfkesselanlage die Rußzahl den Wert von 1 nicht überschreitet und die Abgase der Dampfkesselanlage frei von Ölderivaten sind.
- 2.1.2.3 Die Dampfkesselanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass – unabhängig vom jeweils eingesetzten zulässigen Brennstoff - der Abgasverlust in jedem Betriebszustand des Zweistoffbrenners den Wert von 9 Prozent nicht überschreitet.
- 2.1.3 *Messungen durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger; Bescheinigung über die Einzelmessungen*
 - 2.1.3.1 Spätestens 4 Monate nach Umrüstung der Dampfkesselanlage auf den Betrieb mit dem Zweistoffbrenner ist durch Messung eines Schornsteinfegers oder einer Schornsteinfegerin der Nachweis zu führen, dass im Betrieb der Dampfkesselanlage die jeweils geltenden Anforderungen aus den Nebenbestimmungen der Ziffern 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.3 eingehalten sind.
 - 2.1.3.2 Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit der Feuerungsanlage gemäß den Nummern 1 und 3 der Anlage 2 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (44. BlmSchV) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Über das Ergebnis der Messungen hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger der Betreiberin der Dampfkesselanlage eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens die folgenden, genannten Angaben enthält:
 1. das Ergebnis jeder Einzelmessung (Nebenstimmungen in den Nummern 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.3)
 2. das verwendete Messverfahren und
 3. die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Betreiber hat die Bescheinigung unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht vorzulegen. Alle Messergebnisse sind entsprechend Anhang E der VDI 4207 Blatt 3 „Messen von Emissionen an Kleinfeuerungsanlagen - Messen an Feuerungsanlage für gasförmige und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW“ in der jeweils aktuellen Fassung zu dokumentieren.

2.1.4 *Ableitbedingungen*

- 2.1.4.1 Die Abgase der Feuerung zum Betrieb der Dampfkesselanlage sind über einen Kamin senkrecht nach oben abzuleiten, dessen Mündungshöhe mindestens 13 m über Erdebene liegt. Die Mündungsöffnung des Kamins darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.

2.1.4.2 Spätestens bei einem Austausch des bestehenden Kamins der Dampfkesselanlage ist der neue Kamin der Dampfkesselanlage einschließlich Kaminfundament in statischer Hinsicht so auszulegen und bautechnisch so auszuführen, dass die Mündungsöffnung des neuen Dampfkesselkamins mindestens 16,68 m über Erdgleiche liegt. Der Austausch des bestehenden Kamins der Dampfkesselanlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz anzugezeigen.

2.1.5 *Lärmschutz*

- 2.1.5.1 Der Zweistoffbrenner der Dampfkesselanlage ist mit einer schalldämmenden Schallschutzhülle zu versehen, die den Schallleistungspegel der in den Aufstellungsraum der Dampfkesselanlage abgestrahlten Betriebsgeräusche des Zweistoffbrenners – unabhängig vom eingesetzten Brennstoff auf einen Wert von Wert von 78 dB(A) begrenzt.
- 2.1.5.2 Der Schallleistungspegel der über die Abgasführung der Dampfkesselanlage abgestrahlten Betriebsgeräusche darf in jedem Betriebszustand der Dampfkesselanlage den Wert von 80 dB(A) nicht überschreiten.

Die Betreiberin hat bis spätestens 31.12.2023 durch Schallpegelmessung einmalig den Nachweis zu führen, dass die Schallpegelbegrenzung nach Nummer 2.1.5.2 eingehalten ist.

2.1.5.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Lärmessungen ist folgendes zu beachten:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
- Der Termin der Messungen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - in der aktuellen Fassung.
- Die messtechnische Bestimmung der über die Abgasführung der Dampfkesselanlage abgestrahlten Betriebsgeräusche ist für jeden zugelassenen Brennstoff gesondert und bei der zulässigen, maximalen Feuerungswärmeleistung durchzuführen.
- Über die durchgeföhrten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht in



schriftlicher und digitaler (pdf-Datei) Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zu gehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen.

- 2.1.6 Die Inbetriebnahme des Zweistoffbrenners beim Dampferzeuger ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg unverzüglich formlos schriftlich mitzuteilen.

2.2 Umstellung auf Kombibrenner bei der RTO

2.2.1 *Begrenzung der Feuerungswärmeleistung, zulässiger Brennstoff*

- 2.2.1.1 Die maximale Feuerungswärmeleistung der Stützfeuerung für den Betrieb der regenerativen, thermischen Oxidation der durch Absaugung an den Pressen der Spanklotzproduktion erfassten Abluft darf in jedem Betriebszustand unter Einsatz der zulässigen Brennstoffe folgende Werte nicht überschreiten:

- a) **Erdgas der 2. Gasfamilie Gruppe H; Heizwert H_u 10,35 kWh /Nm³, Feuerungswärmeleistung 465 kW**, entsprechend einem maximalen Brennstoffdurchsatz von 45 Nm³/h
- b) **Heizöl EL, Heizöl EL nach DIN 51603 „Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil1, Heizöl EL Mindestanforderungen“** in der jeweils gültigen Fassung, Heizwert H_u 10,04 kWh/l Feuerungswärmeleistung 451 kW, entsprechend einem maximalen Brennstoffdurchsatz von 45 l/h

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht ist auf Verlangen für einen, durch die Genehmigungsbehörde bestimmten Zeitraum, das jeweils tägliche, der Stützfeuerung zugeführte Brennstoffvolumen mitzuteilen.

- 2.2.1.2 In jedem Betriebszustand der RTO darf der Zweistoffbrenner der Stützfeuerung nur mit jeweils **einem** der beiden, in der Nebenbestimmung unter Nummer 2.2.1.1 zugelassenen Brennstoffe betrieben werden. Ein Anlagenbetrieb mit einem zeitgleichen Einsatz beider Brennstoffe (Mischfeuerung) ist nicht zulässig.

2.2.2 *Emissionsbegrenzung*

Die Anlage zur Behandlung der zugeführten Pressenabluft durch regenerative thermische Oxidation (RTO) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der RTO die Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe unabhängig vom eingesetzten Brennstoff der Stützfeuerung der RTO in allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:



Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	0,1 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,1 g/m ³
Organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff einschließlich Methan, davon Stoffe nach Ziffer 5.2.5 Klasse I TA Luft, insbesondere Methanol als Masse des organischen Stoffs in der Summe	50 mg/m ³ 20 mg/m ³
staubförmige Verbindungen	20 mg/m ³
Formaldehyd	10 mg/m ³
Formaldehyd	Zielwert
	5 mg/m ³

2.2.3 Emissionsmessungen

- 2.2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Anlagenbetriebes der geänderten Stützfeuerung zum Betrieb der RTO, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach deren Inbetriebnahme, ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter der Nebenbestimmung in Nummer 2.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen luftfremder Stoffe nicht überschritten werden. Unter Bezug auf den bisherigen Messturnus muss die nächste Messung spätestens bis zum 31.12.2023 erfolgen. Die Emissionsmessungen sind jeweils bei maximaler Feuerungswärmeleistung der Stützfeuerung durchzuführen. Die Emissionsmessung ist für die Parameter Gesamtstaub, organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd halbjährlich wiederkehrend durchzuführen. Die Messung für die Parameter Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.2.3.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Emissionsmessungen sind für beide zugelassenen Brennstoffe, aber für jeden Brennstoff gesondert und bei der zulässigen, maximalen Feuerungswärmeleistung der Stützfeuerung durchzuführen.
 - Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht spätestens drei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen und ist mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.
 - Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine

halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
- 2.2.3.3 Die Emissionsbegrenzungen der in der Nebenbestimmung unter Nummer 2.2.2 angegebenen Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 2.2.4 *Messverfahren und Messbericht***
- 2.2.4.1 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, ist dieses Verfahren anzuwenden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.2.4.2 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Anhang A (Mustermessbericht der Emissionsmessungen) der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 „Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft Anforderungen an Messberichte entsprechen.

Insbesondere sind in dem Messbericht folgende Angaben zu dokumentieren:

- Brennstoffvolumenstrom der Stützfeuerung der RTO zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Einzelmessungen, aufgeschlüsselt nach den zulässigen Brennstoffen.
- Grafische Darstellung des Temperaturverlaufs der Brennkammertemperatur der RTO, angegeben in °C über den gesamten Zeitraum der Emissionsmessungen.

2.2.5 *Lärmschutz, Schallpegelmessungen*

- 2.2.5.1 Die Betreiberin hat bis spätestens 31.12.2023 durch Schallpegelmessung **einmalig** den Schallleistungspegel des Emittenten F 12 „Zuluftbrenner“ aus der schalltechnischen Untersuchung zur Aktualisierung des Lärmkatasters der Fa. Pfeifer Holz GmbH in Unterbernbach, Stand 07.07.2022“ der Fa. Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Auftragsnummer 7933.1/2022-JB vom 07.07.2022 (Zuluftgebläse der Stützfeuerung der RTO Anlage) abgestrahlten Betriebsgeräusche bestimmen zu lassen. Bei der Ermittlung des Schallleistungspegels ist ein Messabschlag nach Ziffer 6.9 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm“ unzulässig.
- 2.2.5.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Nummer 2.2.5.1 geforderten Schallpegelmessung ist folgendes zu beachten:
- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
 - Der Termin der Messungen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
 - Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm in der aktuellen Fassung. Die aktuell geltende Fassung stammt vom 20.08.1998 und wurde mit Bekanntmachung des BUMB vom 01.07.2017 geändert.
 - Die messtechnische Bestimmung des Schallleistungspegels der über den Betrieb des Emittenten F 12 abgestrahlten Betriebsgeräusche ist für jeden zugelassenen Brennstoff gesondert und bei der jeweils zulässigen, maximalen Feuerungswärmeleistung der Stützfeuerung durchzuführen.

Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht in schriftlicher und digitaler (pdf-Datei) Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen.

- 2.2.6 Die Inbetriebnahme des Zweistoffbrenners der RTO ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg unverzüglich formlos schriftlich mitzuteilen.

3. **Widerruf**

Die Anordnung Nr. 2.4.1 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 18.06.2019, Az. 43-1711-1/00.03 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides widerrufen (Ersatz durch die Anordnung Nr. 2.2.1.1 dieses Bescheides).

Die Anordnung Nr. 1 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 11.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides widerrufen (Ersatz durch die Anordnung Nr. 2.2.2 dieses Bescheides).

Die Anordnung Nr. 2.9.1 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 07.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides widerrufen (Ersatz durch die Anordnung Nr. 2.2.5.1 dieses Bescheides)

Die Anordnungen Nrn. 1, 2, 5, 8, 10 und 12 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 25.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides widerrufen (Ersatz durch die Nummern 2.2.3.1, 2.2.3.2, 2.2.4 und 2.2.5.2 dieses Bescheides).

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Pfeifer Holz GmbH, Unterbernbach, Mühlenstraße 7, 86556 Kühbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Die Gebühren werden auf insgesamt **5.654,92 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **2,76 €**.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 24.01.2023, eingegangen am Landratsamt Aichach-Friedberg am 26.01.2023, ergänzt durch mehrere elektronische Nachrichten, zuletzt ergänzt durch elektronische Nachricht vom 18.07.2023, wurden die erforderlichen Unterlagen zu Änderungen der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag (Spanklotzproduktion) der Pfeifer Holz GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vorgelegt.

Die Betreiberin reichte beim Landratsamt **eine** Anzeige ein, welche **zwei** Änderungen an der Anlage zur Spanklotzproduktion umfasste. Es wurden folgende Änderungen angezeigt:

1. Austausch des vorhandenen Erdgasbrenners an der bestehenden Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO) der durch Absaugung an den Pressen der Spanklotzproduktion erfassten Abluft durch einen Zweistoffbrenner für den zukünftig wahlweisen Einsatz der Brennstoffe Erdgas der Gruppe H oder Heizöl EL.
2. Austausch des vorhandenen Erdgasbrenners am bestehenden Dampferzeuger der Spanklotzproduktion durch einen Zweistoffbrenner für den zukünftig wahlweisen Einsatz der Brennstoffe Erdgas der Gruppe H oder Heizöl EL

II.



1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

2. Freistellungserklärung

Durch die angezeigte Änderung (Umstellung auf Kombi-Brenner bei der RTO und beim Dampferzeuger der Klotzherstellung für den zukünftig wahlweisen Betrieb mit Erdgas der Gruppe H oder Heizöl EL der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag (Spanklotzproduktion)) der Pfeifer Holz GmbH können Wirkungen an den Schutzgütern des § 1 BlmSchG hervorgerufen werden.

Die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass durch diese Änderungen möglicherweise hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und dass die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen bei Beachtung der Anordnungen unter Punkt 2. sichergestellt ist.

Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BlmSchG ist daher für diese angezeigten Änderungen nicht erforderlich.

3. Anordnungen

- 3.1 Die nachträglichen Anordnungen unter den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.6 für den Dampferzeuger stützen sich ebenso wie die nachträglichen Anordnungen unter den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.6 für die RTO auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 6.3.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und der auf Grund des BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen. Die Anordnungen werden zur Erfüllung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlmSchG getroffen. Durch die Anordnungen wird sichergestellt, dass die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter, welche nicht offensichtlich gering sind, durch die Änderung der o. g. Anlage ausgeschlossen wird.

Dampferzeuger:

Die Dampfkesselanlage unterliegt aufgrund ihrer bisher genehmigungsrechtlich zulässigen Feuerungswärmeleistung von 1,785 MW dem Anwendungsbereich der 44. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen – 44. BlmSchV). Die Auflagen zur Emissionsbegrenzung (Emissionsgrenzwerte und Abgasverlust) beruhen auf den §§ 12, 14 und 17 der 44. BlmSchV. Da der Austausch des Brenners eine emissionsrelevante Änderung im Sinne des § 2 der 44. BlmSchV ist, gelten die emissionsbezogenen Anforderungen ab sofort. Die Kaminhöhe entspricht nicht den grundsätzlichen Anforderungen

des § 19 der 44. BlmSchV. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wäre eine nachträgliche Erhöhung des Kamins um 3,68 m notwendig, weil die Mündungshöhe des neuen Dampfkesselkamines in Anwendung der geltenden Vorgaben aus § 19 der 44. BlmSchV bei einer Höhe von 16,68 m über Erdgleiche liegen müsste. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Kaminerhöhung derzeit nicht angeordnet. Durch Festsetzung der Anordnung unter Nr. 2.1.4.2 wird sichergestellt, dass bei einem Austausch des Kamins die notwendige Erhöhung erfolgt.

RTO:

Die Festsetzung der Emissionsbegrenzungen des Reingases in der RTO für

- Stickstoffoxide,
- Kohlenmonoxid,
- organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff einschließlich Methan,
- und staubförmige Verbindungen

aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 11.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03 wird in dieser Anordnung übernommen. Für die Begrenzung der Emissionen an Formaldehyd im Reingas der RTO auf eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ wurde unter Bezug auf Nr. 5.2.7.1.1 der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 -TA Luft 2021“ unter Berücksichtigung des Emissionsminimierungsgebotes der Nr. 2.7 der TA Luft 2021 ein Zielwert von 5 mg/m³ festgelegt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Den Stand der Technik gibt die TA Luft wieder. Im Rahmen des angekündigten Genehmigungsverfahrens für die Kapazitätserweiterung der Spanklotzproduktion soll die Anpassung der Emissionsgrenzwerte an die TA Luft 2021 abschließend geprüft werden.

- 3.2 Die Anordnungen Nrn. 2.1.3 und 2.1.5 für den Dampferzeuger stützen sich ebenso wie die Anordnungen Nrn. 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5 für die RTO auf § 28 Satz 1 in Verbindung mit § 26 BlmSchG.

Dampferzeuger:

Die Anforderungen an die Emissionsüberwachung der Dampfkesselanlage ergeben sich aus den §§ 22 und 31 der 44. BlmSchV. Die schallschutztechnische Abnahmemessung ist erforderlich zur Verifizierung der Annahmen in den Anzeigeunterlagen.

RTO:

Zu den einschlägigen Messfristen trifft die TA Luft 2021 in Nummer 5.4.6.3 „Messung und Überwachung“ hinsichtlich der erforderlichen Einzelmessungen (Ziffer 5.3.2 der TA Luft 2021) folgende Regelung: „Bei Anlagen, die in Tabelle 1, Spalte d des Anhang 1 der 4. BlmSchV mit „E“ gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.2 mit der Maßgabe, dass jähr-



lich wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub gefordert werden sollen. Darüber hinaus gilt bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit E gekennzeichnet sind, Nummer 5.3.2 mit der Maßgabe, dass halbjährlich wiederkehrende Messungen an Trocknern und Pressen für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd, an direkt beheizten Trocknern zusätzlich für Stickstoffoxide gefordert werden“. Für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd wird deshalb unter Bezug auf Nr. 5.4.6.3 der TA Luft die halbjährliche Messung angeordnet. Im Rahmen des angekündigten Genehmigungsverfahrens für die Kapazitätserweiterung der Spanklotzproduktion soll die Festlegung der Messfristen entsprechend der TA Luft 2021 abschließend geprüft werden.

Die einmalige Schallpegelmessung des Emittenten F 12 ist erforderlich, um die Auswirkungen der angezeigten Änderungen auf den Schallleistungspegel zu überprüfen.

Bei der Entscheidung, die Anordnungen festzusetzen, wurden die Interessen des Betreibers und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis werden die Anordnungen getroffen. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig und verhältnismäßig angesehen.

4. Widerruf von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der (teilweise) Widerruf der unter Nr. 3 aufgeführten Anordnungen stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG. Die aufgehobenen Anordnungen waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig, entsprechen aber durch die nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage aber nicht mehr dem Stand der Technik und sind damit auch nicht mehr geeignet, die in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Das Landratsamt Aichach-Friedberg, als für den Erlass von Genehmigungen und Anordnungen zuständige Behörde, kann daher nach sachgerechter Ermessensausübung die Anordnung unter Nr. 2.4.1 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.06.2019, Az. 43-1711-1/00.03, die Anordnung Nr. 2.9.1 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 07.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03, die Anordnung Nr. 1 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 11.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03 und die Anordnungen Nrn. 1, 5, 8,10 und 12 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

5. Kostenentscheidung

Die Prüfung der Anzeige nach § 15 BlmSchG ist kostenpflichtig. Die Pfeifer Holz GmbH hat als Betreiberin der o. g. Anlage und damit als Veranlasserin der Amtshandlung die entstehenden Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Der Gebührenrahmen für die Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG beträgt gemäß Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.8.1.1 KVz 100 € bis 5.000 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Betreiberin wird eine Gebühr in Höhe von **1.000,00 €** festgesetzt.

Für die Anordnung unter Punkt II. dieses Bescheides ergibt sich gemäß Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 KVz ein Gebührenrahmen von 150,00 bis 15.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten wird hier eine Gebühr in Höhe von **2.000,00 €** festgesetzt.

Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Nach Tarifstelle 1.9.3 KVz ist die Gebühr für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BlmSchG um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **2.054,92 €** entstanden.

Für die Anordnung der Emissionsmessungen und der Schallpegelmessungen ergibt sich gemäß Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.19 KVz ein Gebührenrahmen von 50,00 bis 1.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte wird hier eine Gebühr in Höhe von **600,00 €** festgesetzt.

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG sind zudem die Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **2,76 €** vom Kostenschuldner zu erstatten.

Kostenposition	Betrag
Gebühr Prüfung Anzeige § 15 BlmSchG	1.000,00 €
Gebühr Anordnung § 17 BlmSchG	2.000,00 €
Fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	2.054,92 €
Gebühr immissionsschutzrechtliche Anordnung § 28 BlmSchG	600,00 €
Auslagen Postzustellungsurkunde	2,76 €
Gesamt	5.657,68 €

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **5.657,68 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Hinweise:

- Die Freistellungserklärung in Nr. 1 dieses Bescheides stellt eine verbindliche Entscheidung über die (formelle) Genehmigungsbedürftigkeit, nicht aber der (materiellen) Genehmigungsfähigkeit der angezeigten Änderung dar.

- Unsere Prüfung erfasst nur die originären immissionsschutzrechtlichen Pflichten Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit und Abfallproblematik. Auch wenn kein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Arbeitsschutz, Brandschutz, etc.) zu beachten.
- Die immissionsbezogenen Auflagen aus der Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung, Bescheid der Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, vom 22.09.2014, Aktenzeichen 2567.1-2014. Nr. 3.3.1 bis 3.3.12 gelten nicht mehr.
- Bei einem Austausch des bestehenden Abluftkamines der Dampfkesselanlage ist mit der Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, abzustimmen, ob der Austausch des bestehenden Dampfkesselkamines gegen einen anderen Kamin mit geänderte Mündungshöhe einer Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung bedarf.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hildegard Grimmeiß
Regierungsrätin

Anlage
Kostenrechnung

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://lra-aic-fdb.de/dsgvo/sg-43-immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht/>. Sie können die Informationen auch schriftlich beim oben genannten Ansprechpartner anfordern.